



IG Straßenbeiträge Riedstadt Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Herrn Staatsminister Peter Beuth
Friedrich-Ebert-Allee 12

17.11.2020

65185 Wiesbaden

KAG §11 und § 11a

Sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,

das Thema Straßenbeiträge ist in Hessen grundsätzlich gegenwärtig und wahrscheinlich sind Sie dazu schon mehrfach angeschrieben worden.

Auch in Riedstadt wurde im Dezember 2018 eine Satzung wiederkehrende Straßenbeiträge beschlossen. In der Beschlussvorlage waren keine Zahlen und Daten enthalten, wie sich diese Satzung auf die einzelnen Abrechnungsgebiete auswirken wird. Jeder Stadtverordnete, der für die Einführung stimmte, ging davon aus, dass es für die einzelnen Grundstückbesitzer nur besser werden kann, da die Beiträge ja auf eine größere Personenzahl umgelegt werden.

Riedstadt hat 12 Abrechnungsgebiete festgelegt. Da das Kommunale Abgabengesetz (KAG) gem. § 11a zwingende Vorgaben für Abrechnungsgebiete macht, ist es Riedstadt nicht möglich, die 5 Stadtteile zu einem Abrechnungsgebiet zusammen zu fassen. Da in den Stadtteilen von Riedstadt eine sehr unterschiedliche Straßenkategorisierung gegeben ist, führt diese Gesetzesvorgabe zu erheblichen finanziellen Diskrepanzen in den 5 Stadtteilen.

Die Umlage der Straßenbaukosten für die bisherige „Satzung über einmalige Straßenbeiträge“ regelte sich nach § 11 Abs. 4:

(4) ¹Bei einem Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen nach Abs. 1 Satz 2 bleiben bei der Bemessung des Beitrages mindestens 25 Prozent des Aufwands außer Ansatz, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 Prozent, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und mindestens 75 Prozent, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. ²Bei anderen Einrichtungen bleibt, wenn sie neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt.

Dahingehend regelt sich die Umlage der Straßenbaukosten für die neue „Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge“ nach § 11 a Abs. 4:

(4) ¹Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. ²Der Gemeindeanteil ist in der Satzung

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Walter Bonn, Arnold Müller
Karlheinz Hebermehl, Hannelore Pletz, Klaus Schad
Hans-Dieter Melchior

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201
08
BIC: GENODEV1VBD

festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. ³Er beträgt mindestens 25 Prozent.

Das heißt im Klartext, dass die bisherige Kategorisierung bei den Landes- und Kreisstraßen bei wiederkehrende Straßenbeiträgen entfallen ist. Insoweit werden jetzt die verbleibenden Kosten des Straßenbaus, für die Straßen, die nicht in der Baulast der Stadt stehen (Landes- und Kreisstraßen), zu 75% und nicht wie vorher zu 25% bzw. 50%, auf die Grundstückbesitzer umgelegt.

Leeheim ist der einzige Stadtteil, durch den eine Landesstraße (L 3096) führt. Darüber hinaus ist zusätzlich auch eine Kreisstraße (K 156) vorhanden.

Durch den Stadtteil Erfelden führt eine Kreisstraße (K 156). In dem Stadtteil Goddelau treffen sich zwei Kreisstraßen (K 156 und K 158) und durch Crumstadt führt eine Kreisstraße (K 150) und die Kreisstraße K 154 endet in der Mitte von Crumstadt. Dahingehend hat der Stadtteil Wolfskehlen zum einen keine übergeordnete Straße und zum anderen führt um Wolfskehlen herum eine Umgehungsstraße, so dass die Verkehrsströme in der Stadt eher gering ausfallen. Dieser Stadtteil ist also von der Änderung der Straßenzuordnung überhaupt nicht betroffen.

Demzufolge führt der Wegfall der bisherigen Straßenkategorisierung in den Stadteile zu einer sehr unterschiedlichen zusätzlichen Kostenverteilung. Wolfskehlen ist überhaupt nicht betroffen und Leeheim ist mit einer Landes- und einer Kreisstraße gleich zweimal in einem Maße betroffen, das – wie die nachstehenden Zahlen aufzeigen - als unverhältnismäßig anzusehen ist. Für die grundhafte Sanierung der L 3096 sind für die Jahre 2019 bis 2025 € 6,7 Mio. geplant. Nach der Satzung einmalige Straßenbeiträge hätten davon 25%, also knapp € 1,7 Mio. umgelegt werden können, nach der Satzung wiederkehrende Straßenbeiträge werden nun € 5 Mio. umgelegt, also € 3,3 Mio. mehr. Die K 156, die ebenfalls grundhaft saniert wurde, wird jetzt mit abgerechnet. Im Investitionsprogramm steht für diese Straße ein Betrag von € 860 Tsd. Da macht die Differenz zwischen 50% und 75% € 215 Tsd. aus. Insgesamt wird auf die Grundstückbesitzer in Leeheim also gut € 3,5 Mio. mehr umgelegt.

Hat der Gesetzgeber eine solche Verschlechterung durch die Änderung im § 11 a Abs. 4 tatsächlich gewollt, oder ist das über andere Parameter auszugleichen? Gibt es im Gesetz nicht so etwas wie ein Verschlechterungs- bzw. Verböserungsverbot? Auch wenn das gesetzlich so nicht abgesichert sein sollte, so ist es moralisch mehr als verwerflich, Regelungen einzuführen, die, nur weil es unterschiedliche Straßentypen gibt, zu solch ungleichen Mehrbelastungen in den Abrechnungsgebieten führen. Das auch alles vor dem Hintergrund, dass die Politik doch vom GG bzw. Landesgesetz her **zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** verpflichtet ist, besonders dann, wenn sich die Lebensverhältnisse in erheblicher, das Sozialgefüge beeinträchtigender Weise aus einander entwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet. Was veranlasst die Landesregierung, davon abzuweichen?

Wir haben für zwei Grundstücke an der K 156 in Leeheim die Satzung einmalige Straßenbeiträge der Satzung wiederkehrende Straßenbeiträge gegenübergestellt. Diese Grundstücke haben ca. 2.900 m² und ca. 1.700 m². Nach der alten Satzung hätten die Grundstückbesitzer ca. € 30.000 bzw. € 17.000 bezahlen müssen. Aber Beträge in gleicher Höhe werden auch nach der neuen Satzung erhoben. Nach der alten Satzung hätten die Beträge auf 20 Jahre verteilt werden können und die Grundstückbesitzer hätten 50 Jahre Ruhe gehabt, nach der neuen Satzung sind die Beträge aber in 7 Jahren zu bezahlen und nach der nächsten Straßenbaumaßnahme zahlen diese beiden Grundstückbesitzer schon mehr als nach der alten Satzung. Von der L

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Walter Bonn, Arnold Müller
Karlheinz Hebermehl, Hannelore Pletz, Klaus Schad
Hans-Dieter Melchior

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000
0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

3096 liegen uns keine Vergleichszahlen vor. Wir könnten uns aber gut vorstellen, da ja nur 25% der Kosten hätten umgelegt werden können, dass es für die Grundstückbesitzer an der L 3096 ähnlich aussieht.

Eine weitere Frage, die sich in diesem Zusammenhang auftut ist ein Erstattungsbetrag von Hessenmobil. Im Investitionsprogramm 2019 - 2025 ist für die L 3096 ein Erstattungsbetrag durch Hessenmobil von € 2,7 Mio. aufgeführt, der aber zu keiner Reduzierung der Baukosten für die L 3096 führt. Für was ist lt. Gesetz dieser Betrag gedacht? Wie muss die Gemeinde mit diesem Betrag umgehen? Der Gemeindeanteil für die L 3096 beträgt knapp 1,7 Mio. Wenn die Gemeinde diesen Betrag vereinnahmen darf, würde sie ja aus der Straßenbaumaßnahme einen Gewinn erzielen. Bei Landes- und Kreisstraßen ist es ja so, dass die Kosten für die Fahrbahn im vollen Umfang zu Lasten des Kanalbaus und dem Land bzw. dem Kreis gehen. Insoweit könnten die € 2,7 Mio. natürlich auch ein Abschlag für den Kostenanteil des Landes für die Fahrbahn sein. Aber dann stellt sich die Frage, warum dieser Betrag im Investitionsplan überhaupt aufgeführt wird.

Wäre schön, wenn uns das Staatsministerium des Inneren und für Sport ihre Sichtweise zum Gesetz und zu den aufgeführten Fragen zur Kostenaufteilung kurzfristig beantworten würde. Kurzfristig deshalb, da wir uns sehr intensiv auf einen Rechtsstreit gegen die Gemeinde wegen der Beitragsbescheide vorbereiten.

Wir können nur an Sie, als Staatsminister, appellieren, das Gesetz entweder insoweit gerechter zu machen, dass eine Stadt bei der Kostenverteilung auch als Stadt abgebildet werden kann oder, was der allgemeinen Tendenz in Deutschland entsprechen würde, die Straßenbeiträge auch in Hessen ganz abzuschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt

H. Keller

W. Bonn

A. Müller

K. Hebermehl

H. Pletz

K. Schad

H.D. Melchior

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Walter Bonn, Arnold Müller
Karlheinz Hebermehl, Hannelore Pletz, Klaus Schad
Hans-Dieter Melchior

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000
0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD